

Bundessozialgericht

- 3 RK 43/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am

1. 3. 1975

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

RegHauptsekretär
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.

2.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t, die Richter Dr. S c h m i t t und Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und R ü b s t e c k für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Klägerin gegen
das Urteil des Landessozialgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 22. März 1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht
zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beigeladenen
berechtigt sind, der beklagten Ersatzkasse beizutreten.

Die beiden Beigeladenen P (P.) und S (S.)
gehörten seit Jahren als versicherungspflichtig beschäf-
tigte Arbeiter der klagenden Betriebskrankenkasse an. Vom
1. April 1971 an wurde P. als technischer Angestellter
im gleichen Betrieb beschäftigt und erhielt ein Arbeits-
entgelt, das die Versicherungspflichtgrenze der Krankenver-
sicherung überstieg. Zum gleichen Datum beantragte er die
Aufnahme als Mitglied bei der beklagten Ersatzkasse.

S. übte vom 1. Mai 1971 an ebenfalls im gleichen Betrieb
eine Beschäftigung als Angestellter aus, aufgrund deren er
in der Krankenversicherung nicht mehr versicherungspflich-
tig war. Nach Aufnahme seiner Beschäftigung als Angestell-
ter blieb S. zunächst bei der Klägerin als freiwilliges
Mitglied weiterversichert, beantragte jedoch zum 31. Juli
1971, bei der beklagten Ersatzkasse als Mitglied aufge-
nommen zu werden.

Die Beklagte entsprach den beiden Aufnahmeanträgen. Die
Klägerin erhob dagegen im Verwaltungswege Einwendungen, die
die Beklagte jedoch zurückwies.

Vor dem Sozialgericht (SG) Duisburg hat die Klägerin sodann
Klage erhoben und die Feststellung begehrt, daß die Mit-



- 3 -

gliedschaft der beiden Beigeladenen bei der Beklagten nicht rechtmäßig sei. Das SG hat die zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbundenen Klagen abgewiesen (Urteil vom 20. April 1972). Die Berufung der Klägerin an das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen ist ohne Erfolg geblieben (Urteil vom 22. März 1973): P. und S. seien nach § 176a der Reichsversicherungsordnung (RVO) berechtigt gewesen, der Beklagten beizutreten. Diese Vorschrift gelte nicht nur für Personen, die erstmalig überhaupt ein Beschäftigungsverhältnis aufnahmen, sie sei vielmehr auch auf Personen anwendbar, die erstmalig als Angestellte tätig würden, vorher aber schon in einem Beschäftigungsverhältnis als Arbeiter gestanden hätten. Der Gesetzgeber hätte das Beitrittsrecht dieses Personenkreises nur durch eine einschränkende Bestimmung im Gesetz ausschließen können. An einer solchen fehle es, zudem würde eine solche Einschränkung gegen das Gebot der Gleichbehandlung verstoßen. Das LSG hat die Revision gegen das Urteil zugelassen.

Die Klägerin rügt mit ihrer Revision eine Verletzung der §§ 176a, 313 und 514 Abs. 1 RVO. Die Bestimmung des § 176a RVO sei als Sonderregelung geschaffen worden, um denjenigen Angestellten eine Beitrittsberechtigung einzuräumen, die als Berufsanfänger bisher nicht die Möglichkeit gehabt hätten, jemals Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung zu werden. Auf die Beigeladenen passe die Regelung schon deswegen nicht, weil sie bereits seit vielen Jahren als Arbeiter der gesetzlichen Krankenversicherung angehört hätten und daher zur Weiterversicherung berechtigt gewesen seien. Aus den Materialien zur Gesetzgebung lasse sich ersehen, daß der Gesetzgeber nur den Kreis der Berufsanfänger habe begünstigen wollen. Damit verstoße er nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil es kein grundgesetzlich geschütztes Recht auf Übertritt in eine Ersatzkasse gebe.

- 4 -



- 4 -

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des SG Duisburg vom 20. April 1972 und des Urteils des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. März 1973 festzustellen, daß die Beigeladenen zu 1) und 2) nicht Mitglieder der Beklagten geworden sind.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie stützt sich auf das angefochtene Urteil und weist auf eine Stellungnahme hin, die der Berichterstatter des zuständigen Bundestagsausschusses zum Inhalt des § 176a RVO abgegeben habe. Aus dieser lasse sich ersehen, daß die Beitrittsberechtigung allen Angestellten offenstehen solle ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits zuvor in einer anderen Beschäftigung versicherungspflichtig tätig gewesen seien. Im übrigen führe die Rechtsauffassung der Klägerin dazu, daß auch noch weitere Gruppen von Personen, deren Beitrittsberechtigung eigentlich nicht zweifelhaft sein dürfte, von der Befugnis nach § 176a RVO ausgeschlossen würden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

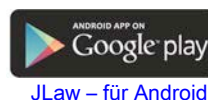
Die Revision ist nicht begründet. Die Beigeladenen sind Mitglieder der Beklagten geworden.

Die Feststellungsklage ist zulässig, denn sie betrifft das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), nämlich das Mitgliedschaftsverhältnis der Beigeladenen zu der Beklagten. Die Klägerin hat auch ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung. Beide Beigeladenen sind

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Pflichtmitglieder der Klägerin gewesen und beabsichtigen, nach dem Ende ihrer Pflichtversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin freiwillig anzugehören. Sofern die von der Klägerin im Rechtsstreit vertretene Auffassung zuträfe, könnte die weitere Zugehörigkeit der Beigeladenen zur gesetzlichen Krankenversicherung nur mittels der freiwilligen Weiterversicherung (§ 313 RVO) erreicht werden; dafür stünde als Versicherungsträger nur die Klägerin zur Verfügung. Die Aufnahme der Beigeladenen als Mitglieder der Beklagten beeinträchtigt mithin den wirtschaftlichen und rechtlichen Interessenkreis der Klägerin. Die Beeinträchtigung wird besonders deutlich im Fall des Beigeladenen S., denn dieser hat offensichtlich seine freiwillige Mitgliedschaft bei der Klägerin nur aufgegeben, weil die Beklagte ihn als freiwilliges Mitglied aufgenommen hat.

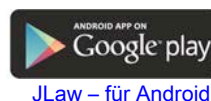
Die Beklagte beruft sich für die Aufnahme der Beigeladenen als Mitglieder zu Recht auf § 176a Abs. 1 RVO i.V.m. § 514 Abs. 1 RVO. Die Beigeladenen haben nach den nicht angefochtenen Feststellungen des LSG erstmalig nach dem 31. Dezember 1970 eine Beschäftigung als Angestellte aufgenommen und sind dadurch nach dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) rentenversicherungspflichtig geworden. Der Wechsel in der Art der Berufstätigkeit ist als Aufnahme eines (anderen) Beschäftigungsverhältnisses im Sinn des Gesetzes anzusehen. Es kann dahinstehen, wie er unter arbeitsrechtlicher Sicht zu qualifizieren ist, weil es im vorliegenden Rechtsstreit auf die sozialversicherungsrechtliche Bewertung ankommt. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, für den § 176a RVO Wirkung entfaltet, wird die Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit durch die gegen Entgelt ausgeübte Beschäftigung bestimmt (vgl. §§ 165 Abs. 2, 306 Abs. 1 RVO). Dabei nimmt das Gesetz eine Unterscheidung vor zwischen der Beschäftigung als Arbeiter, den es nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 RVO einer unbeschränkten Versicherungspflicht unterwirft, und der Beschäftigung als Angestellter, dessen Versicherungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

pflicht eingeschränkt ist und durch § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO geregelt wird. Führt somit die Ausübung einer Tätigkeit als Arbeiter oder als Angestellter zu verschiedenen versicherungsrechtlichen Folgen, müssen auch die jeweiligen zugrunde liegenden Beschäftigungsverhältnisse in der versicherungsrechtlichen Bewertung unterschieden werden. Wechselt der Beschäftigte von einer Tätigkeitsart zur anderen, so beginnt er - jedenfalls unter dem Blickwinkel der Sozialversicherung - ein anderes Beschäftigungsverhältnis. Dabei ist es unerheblich, ob er im selben Betrieb oder bei demselben Arbeitgeber verbleibt.

Die Beigeladenen unterliegen wegen der Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht der Krankenversicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO und sind während der neuen Beschäftigung der Krankenversicherung - als Mitglieder der Beklagten - beigetreten. Da sie ihren Aufnahmeantrag auch innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung bei der Kasse gestellt hatten, liegen alle Voraussetzungen vor, die durch § 176a Abs. 1 Sätze 1 und 2 RVO vorgeschrieben sind.

Aus der Wortfassung der Vorschrift läßt sich nichts dafür entnehmen, daß die Beitrittsberechtigung an das Vorhandensein weiterer zusätzlicher Voraussetzungen gebunden wäre - wie etwa, daß als Beschäftigung nur die erstmalige berufliche Tätigkeit überhaupt (Berufsanfänger) in Betracht kommt - oder daß das Vorliegen bestimmter Umstände - wie etwa die vorherige Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung - das Beitrittsrecht ausschließen würde. Auch der Sinnzusammenhang, in den die Regelung einzuordnen ist, und ihre Entstehungsgeschichte bieten keinen Anhalt dafür, die Berechtigung zum Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung über den Wortlaut der Vorschrift hinaus einzuschränken. Maßgebend für die Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so, wie er sich aus dem

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt. Nicht entscheidend ist dagegen die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung (BVerfG 1, 299, 312). Aus diesem Grund kann außer Betracht bleiben, welcher Ansicht ein bei der Entstehung des Gesetzes als Ausschußmitglied Beteiligter ist. Der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen erhaltenen Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können (BVerfG aaO).

Die Vorschrift des §176a RVO ist durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (2.Krankenversicherungsänderungsgesetz) vom 21. Dezember 1970 (BGBl I 1770) in die RVO eingeführt worden. Sie geht zurück auf einen Gesetzentwurf (BR-Drucks. 276/70), der für den ersten Satz des § 176a RVO eine andere als die jetzige Fassung vorgesehen hatte: "Wer nach dem 31. Dezember 1970 erstmalig durch Aufnahme einer Beschäftigung als Angestellter ...". Der Bundesrat schlug vor, diese Fassung wie folgt zu ändern: "Wer erstmalig nach dem 31. Dezember 1970 durch Aufnahme ...". Zur Begründung wies er darauf hin, daß durch die Umstellung des Wortes "erstmalig" auch die Personen zum Beitritt berechtigt würden, die bereits in den vergangenen Jahren einmal angestelltenversicherungspflichtig waren, dann die Versicherungspflicht durch irgendwelche Umstände verloren hatten (selbständige Unternehmer o.ä.) und nun nach dem 31. Dezember 1970 wieder angestelltenversicherungspflichtig geworden seien (BR-Drucks. 276/70 Beschluß Ziff. 5 zu Art. 1 Nr. 3). Die Bundesregierung trat der vom Bundesrat angestrebten Rechtsänderung bei, faßte jedoch den ersten Satz völlig neu, um damit eine "Klarstellung" zu erreichen (Deutscher Bundestag, 6.Wahlperiode, Drucks. VI/1130,

- 8 -



- 8 -

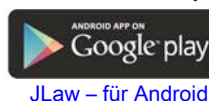
Anl. 3 zu 5, S. 9). In dieser Fassung ist der Entwurf Gesetz geworden. Aus der Entstehungsgeschichte geht somit hervor, daß das Beitrittsrecht nach § 176a RVO nicht nur auf die Personen beschränkt bleiben sollte, die als Berufsanfänger erstmalig in das Arbeitsleben eintreten. Es sollte vielmehr auch denjenigen zur Verfügung stehen, die bereits früher einmal im Berufsleben tätig gewesen waren, jedoch nach dem 31. Dezember 1970 durch eine neue Beschäftigung unter die Versicherungspflicht des AVG fielen, nachdem sie zuvor dieser Pflicht nicht mehr unterlegen hatten.

Da es für die Beitrittsberechtigung somit nicht entscheidend ist, in welcher beruflichen Situation sich der Beitretende vorher befunden hat, kann auch seine vorherige Krankenversicherungsrechtliche Stellung nicht dafür bedeutsam sein, weil Art und Weise des Beschäftigungsverhältnisses und Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung in innerem Zusammenhang stehen. Der Beitretende kann zuvor als Arbeiter beschäftigt gewesen sein und nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 RVO der Krankenversicherungspflicht unterlegen haben, wobei er je nach der Dauer seiner bisherigen Versicherungszugehörigkeit entweder zur Weiterversicherung berechtigt sein oder aber die Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 RVO noch nicht erfüllt haben konnte. Der Beitretende kann weiterhin zuvor als Beamter tätig und daher nach § 169 RVO versicherungsfrei gewesen sein. Er kann zuvor selbständig tätig gewesen sein und aufgrund dieser Tätigkeit entweder der gesetzlichen Krankenversicherung überhaupt nicht angehört oder aber ihr nach § 166 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 RVO pflichtmäßig unterlegen haben. Schließlich kann der Beitretende zuvor gar keine Berufstätigkeit ausgeübt oder im Ausland beschäftigt gewesen sein und aus diesen Gründen nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehört haben. In allen Fällen, in denen keine Versicherungspflicht vorgelegen hat, kann der Beitretende wiederum (als Fortsetzung einer noch vorher liegenden Pflichtversicherung) freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sein, oder er kann schließlich gesetzlichen Krankenschutz als Familienversicherung (§ 205 RVO) auf dem Wege über das Versicherungsverhältnis eines Angehörigen besessen haben. Zusammenfassend zeigt sich somit, daß die Personen, denen nach dem Wortlaut des § 176a Abs. 1 RVO eine Beitrittsberechtigung zusteht, nicht nur zuvor völlig unterschiedliche Stellungen im Arbeitsleben eingenommen, sondern daß sie sich auch in einer ganz unterschiedlichen krankenversicherungsrechtlichen Lage befunden haben können. Da § 176a Abs. 1 RVO keine Einschränkungen dahingehend enthält, daß das Beitrittsrecht nur den Personen zustehen soll, die vorher noch keinen Krankenschutz besessen haben, ist davon auszugehen, daß es von allen Personen in Anspruch genommen werden kann, die den Wortlaut der Regelung erfüllen.

An eine Beschränkung des Beitrittsrechts ließe sich, wenn überhaupt, nur bei den Personen denken, denen auch ohne Anwendung des § 176a RVO Mitgliedschaftsrechte in der gesetzlichen Krankenversicherung offenstünden. Jedoch wäre eine solche Beschränkung allenfalls dann denkbar, wenn diese Personen die gleiche Rechtsstellung hätten wie die nach § 176a RVO Beitretenden. Das trifft jedoch bei den Beigeladenen des vorliegenden Rechtsstreits nicht zu. Als bisher versicherungspflichtige Arbeiter hätten sie nur die Möglichkeit, die gesetzliche Krankenversicherung bei ihrer bisherigen Kasse fortzusetzen; den Beitrittsberechtigten nach § 176a RVO steht hingegen zumindest die Wahlmöglichkeit zwischen Pflicht- und Ersatzkassen zur Verfügung. Da die Beschränkung des Beitrittsrechts somit zu einer geminderten Rechtsstellung dieser Beitretenden führen würde, bedürfte eine solche Ausnahmebehandlung einer klaren gesetzlichen Regelung, an der es jedoch fehlt. Überdies würde eine solche Ungleichbehandlung die verfassungsrechtliche Frage aufwerfen, ob sie mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 des Grundgesetzes) vereinbar wäre.

Auch § 313 RVO bietet dafür keine Rechtsgrundlage. Diese Vorschrift könnte die Anwendung des § 176a RVO nur dann



- 10 -

verdrängen, wenn beide Normen im Verhältnis der Vor- und Nachrangigkeit stünden. Das ist jedoch nicht der Fall, denn die Regelungen betreffen Sachverhalte mit wesentlich unterschiedlichen und nicht vergleichbaren Kernbereichen. Während § 313 RVO aus einem zu Ende gehenden individuellen Versicherungsverhältnis ein zukünftiges Mitgliedschaftsrecht des betreffenden Versicherten erwachsen läßt, leitet § 176a RVO aus der neu entstehenden Pflichtzugehörigkeit zu einem Versicherungszweig (Rentenversicherung der Angestellten) die Beitrittsbefugnis zu einem anderen Versicherungszweig (Krankenversicherung) her. Dabei ist bedeutsam, daß die Zutrittsmöglichkeit zur Krankenversicherung von allen Hemmnissen freigehalten wird, denn § 176a Abs. 1 Satz 3 RVO setzt §§ 176 Abs. 3, 207, 310 Abs. 2 und 3 RVO insoweit ausdrücklich außer Kraft, und § 514 Abs. 1 Satz 1 RVO öffnet auch die Ersatzkassen dem Zutritt des Berechtigten.

Zwar ist nicht zu übersehen, daß es auch zu einer Konkurrenz von § 313 RVO und § 176a RVO kommen kann, wenn nämlich, wie im vorliegenden Rechtsstreit, ein Versicherter die Voraussetzungen sowohl der einen wie auch der anderen Norm erfüllt. Ob in solchen Fall dem Versicherten beide Berechtigungen zur Verfügung stehen oder ob § 176a RVO als die speziellere Norm § 313 RVO verdrängt, kann der Senat offenlassen. Jedenfalls gibt § 176a RVO dem Angestellten, der die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt und von der Möglichkeit der Beitrittsberechtigung Gebrauch macht, uneingeschränkt die hiermit verbundenen Rechte, insbesondere auch das des Beitritts zur Ersatzkasse (§ 514 Abs. 1 RVO).

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Die Revision der Klägerin gegen das zutreffende Urteil des LSG ist somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)